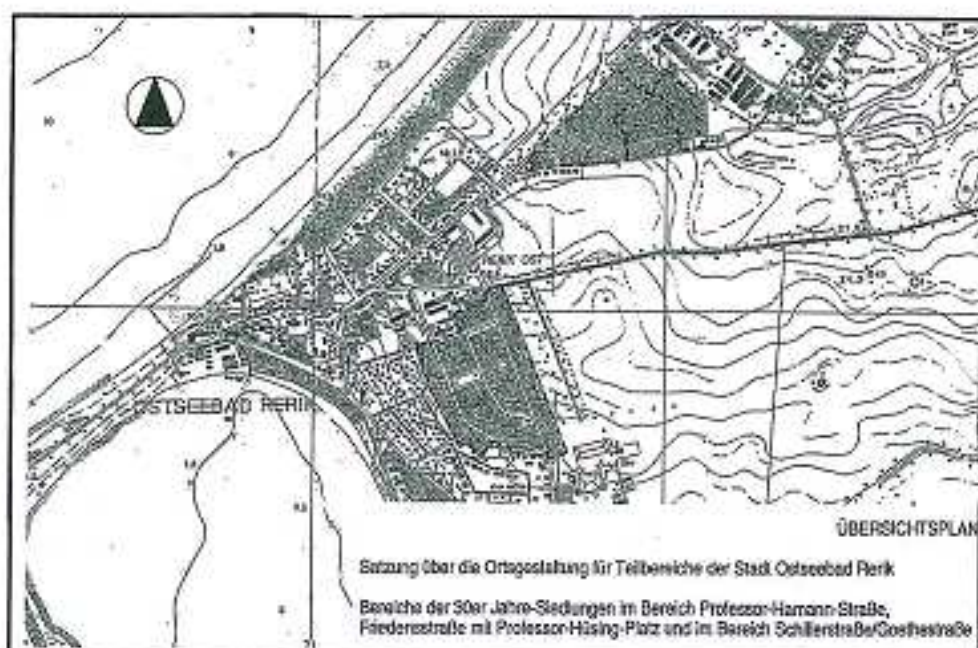


**LESEAUAFERTIGUNG**

**AMT NEUBUKOW-SALZHAF**

**Stadt Ostseebad Rerik**

**Satzung über die Ortsgestaltung für Teilbereiche des  
Stadtgebietes -  
Siedlungen der 1930-er Jahre**



# LESEAUFSATZUNG

## Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1998 (GVOBl. M-V. S. 29) und des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung vom 6.5.1998 (GVOBl. M-V. S. 468, berichtigt in GVOBl. S. 612), jeweils geändert durch nachfolgende Gesetze und gültig in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftigen Fassung, hat die Stadt Ostseebad Rerik die Satzung über die Ortsgestaltung für Teilbereiche der Stadt Ostseebad Rerik, Bereiche der 30er Jahre-Siedlungen im Bereich Professor-Hamann-Straße, Friedensstraße mit Professor-Hüsing-Platz und im Bereich Schillerstraße/Goethestraße am 26.6.2003 beschlossen und durch Beschluss vom 27.11.2003 ergänzt. Die Abgrenzungen sind Bestandteil der Satzung. Die Vorschriften zur örtlichen Gestaltung sind nachfolgend aufgeführt.

## § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für die im anliegenden Plan mit einer gestrichelten Linie umrandeten Gebiete der Stadt Ostseebad Rerik:

Anlage 1

(Bereich Professor-Hamann-Straße / Friedensstraße mit Professor-Hüsing-Platz)

Anlage 2

(Bereich Schillerstraße / Goethestraße)

Der Plan ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

## § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Die Gestaltungssatzung gilt für alle Neubauten, Umbauten, Anbauten und sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung bestehender Gebäude.
2. Bauliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass sich die äußere Gestalt der Baukörper bezüglich Ausbildung der Wandflächen, Oberflächenstruktur und Dacheindeckung in das bauliche Bild der Umgebung (Ensemblecharakter) einfügt.

## § 3 Lage des Baukörpers zur Straße

1. Die Straßenfassade der Baukörper muss in der Bauflucht der Nachbargebäude liegen.

## LESEAUFSATZ

2. Die Bauflucht ist eine Linie, die sich zwischen zwei in der Reihe aufeinanderfolgenden Gebäuden ergibt, wenn diese gradlinig in Höhe Oberkante Verkehrsfläche verbunden werden oder die Flucht des einen Gebäudes in Richtung des anderen Gebäudes verlängert wird.

### § 4 Dachform, Dachdeckung und Dachaufbauten

1. Die Dachflächen von Gebäuden sind mit Dachziegel oder Betondachsteinen in roten, rotbraunen, braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu decken.
2. Im Geltungsbereich der Satzungsgebiete sind nur die Walmdachgaube (Typ A – Walmdachgaube, historischer Gaubentyp, stehendes Format, flacher Walm, Seitenverkleidung überwiegend mit Holz, zum Beispiel Professor-Hüsing-Platz 7a-d), die Schleppegaupe (Typ B – Schleppegaupe, stehendes oder breit liegendes Format, Seitenverkleidung meist mit Kunststoffplatten in Dachfarbe, aus Holz oder Pappschindeln, zum Beispiel Professor-Hamann-Straße 13) und die Trapezgaube (Typ C – Trapezgaube, liegendes Format, Gaubenwand meist mit weißen Kunststoffplatten verkleidet, zum Beispiel Friedensstraße 4a/b) zulässig. Die Größe der Gauben ist nur in den für die Siedlungsbereiche typischen Abmessungen zulässig.
3. Die Dachneigung benachbarter Hauptgebäude muss gleich sein bzw. darf maximal 2° nach oben oder unten abweichen.

### § 5 Fassaden und Öffnungen

1. Straßenfassaden sind durch Wandöffnungen zu untergliedern.
2. Das Regelformat für Öffnungen in Straßenfassaden ist das rechteckige Format. Einzelne nichtrechteckige Öffnungen sind als besonderes Fassadengestaltungselement zulässig.
3. In der Fassade müssen vertikale Achsen erkennbar sein, auf die sich alle Öffnungen beziehen.

### § 6 Außenwandflächen

1. Außenwandflächen müssen als geputzte Wandflächen hergestellt werden.
2. Gestrichene Putzfassaden sind ausschließlich in Weiß, Beige oder Hellgrau oder anderem pastellfarbenem Anstrich zulässig.

## LESEAUFSCHRIEBUNG

### **§ 7 Bußgeldvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen gestalterische Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und kann mit Bußgeld geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gestaltungssatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Rerik, den 23.1.2004

Gez. Gulbis  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung:**

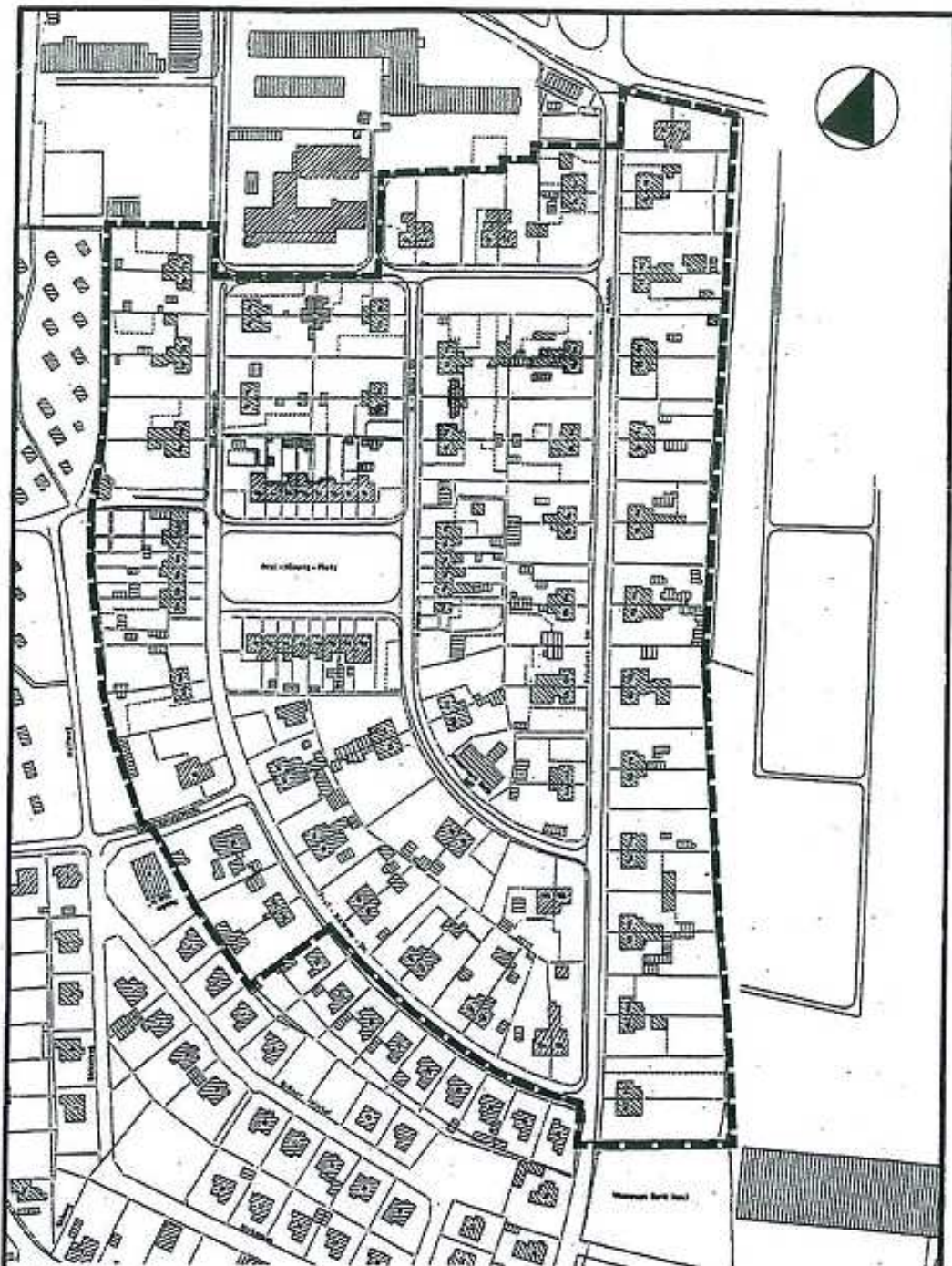
Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2004 (Anlage), Seite 17, vom 10.4.2004

Anlagen:

Anlage 1 (Bereich Professor-Hamann-Straße / Friedensstraße mit Professor-Hüsing-Platz)

Anlage 2 (Bereich Schillerstraße / Goethestraße)

# LESEAUFSCHLÜSSEL

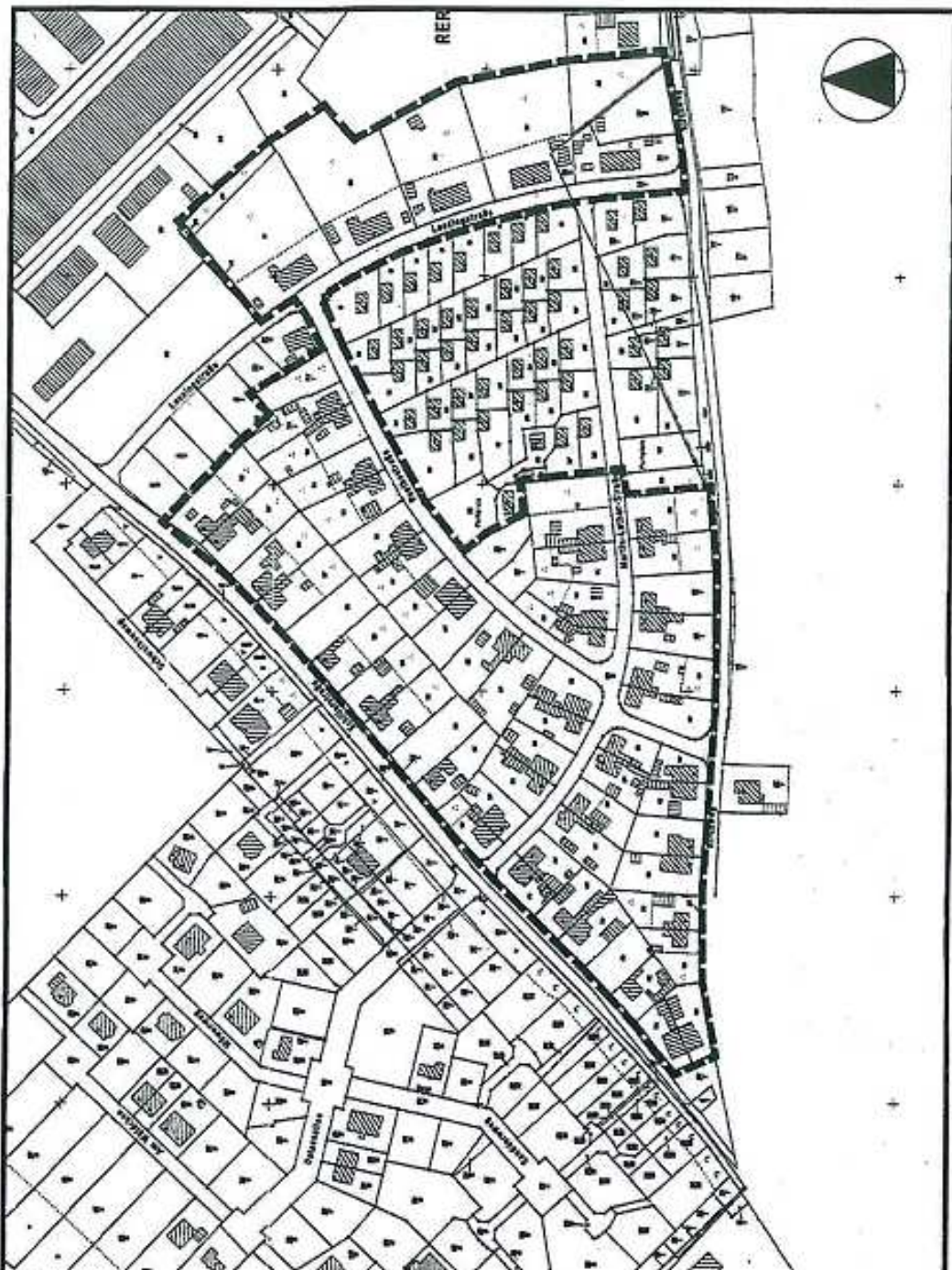


## ANLAGE 1

Satzung über die Ortsgestaltung für Teilbereiche der Stadt Ostseebad Rerik

Bereiche der 30er Jahre-Siedlungen im Bereich Professor-Hamann-Straße,  
Friedensstraße mit Professor-Hüsing-Platz und im Bereich Schillerstraße/Goethestraße

# LESEAUFSCHLÜSSEL



## ANLAGE 2

Satzung über die Ortsgestaltung für Teilbereiche der Stadt Ostseebad Rerik

Bereiche der 30er Jahre-Siedlungen im Bereich Professor-Hamann-Straße,  
Friedensstraße mit Professor-Hüsing-Platz und im Bereich Schillerstraße/Goethestraße